



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Schmerikon

vom 9. April 1997¹

Schmerikon

¹ vom Gemeinderat erlassen am 9. April 1997

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1), Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich **Art. 1**
Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

II. PARKIEREN

Grundsatz **Art. 2**
Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG örtlich und zeitlich beschränkt der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Massnahmen **Art. 3**
Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder Dauerkarten bewirtschaftet werden. Das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

Blaue Zone **Art. 4**
In dem als "Blauen Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.

Sonderregelungen **Art. 5**
Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

III. DAUERPARKIEREN

Dauerkarten **Art. 6**
Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreskarten bezogen werden.
Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen.

Bezugsberechtigung **Art. 7**
Dauerkarten können bezogen werden durch Anwohner im Bereich des Dorfkerns, Beschäftigte in Betrieben im Dorfkern sowie Umsteiger von privaten auf öffentliche Verkehrsbetriebe.

Entzug **Art. 8**
Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 6 können bei Missbrauch eingezogen und/oder verweigert werden.

IV. GEBÜHRENBEMESSUNG

Tarif	<p>Art. 9</p> <p>Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für die Dauerkarten festgelegt werden.</p> <p>Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer, wirtschaftlichem Nutzen und Benützungskomfort für den Berechtigten.</p>
Verwendung	<p>Art. 10</p> <p>Der Gebührenertrag vom Parkieren auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Parkplätzen wird verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none">– für Einrichtungen des ruhenden Verkehrs– für Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe– für Verbesserungen der Sicherheit von Fussgängern und Radfahrern

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Überwachung	<p>Art. 11</p> <p>Der Gemeinderat betraut eine oder mehrere auf Amtsdauer gewählte Personen mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs. Sie unterstehen seiner Aufsicht.</p> <p>Es obliegen ihnen:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Kontrolle und Überwachung der öffentlichen Parkplätze– die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren vor den Gemeindebehörden– das Ausfällen von Bussen im Ordnungsbussenverfahren.
Vollzug	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.</p>
Referendum, Vollzugsbeginn	<p>Art. 13</p> <p>Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch die zuständigen Departemente.</p>

Reglement vom Gemeinderat erlassen am: 9. April 1997

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller

Claudio De Cambio

Öffentlich aufgelegt

vom 16. April 1997 bis 15. Mai 1997

Dem fakultativen Referendum unterstellt

vom 25. Mai 1998 bis 25. Juni 1998

Vom Baudepartement des Kts. St. Gallen genehmigt

am 15. Juli 1998

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Planungsamtes

sig. Dr. P. Flaad